

### 9.4.1 Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

#### Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Haupttermin 2019 – 2020

##### Vorprüfung

§ 52a. (1) Die Vorprüfung umfasst die Prüfungsgebiete

1. „Küchenmanagement“ (300 Minuten einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten, praktisch) und
  2. „Restaurantmanagement“ (210 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Küchenmanagement“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst
1. den Teilbereich „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ und
  2. den Teilbereich „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Restaurantmanagement“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst
1. den Teilbereich „Restaurant“ des Pflichtgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ und
  2. den Teilbereich „Gast und Gastlichkeit“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.
- (4) Am Aufbaulehrgang entfällt die Vorprüfung.

##### Diplomarbeit

§ 53a. (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den Pflichtgegenstand „Globalwirtschaft, Wirtschaftsgeografie und Volkswirtschaft“ oder
2. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft und Projektmanagement“ oder
3. den Pflichtgegenstand „Ernährung und Lebensmitteltechnologie“ oder
4. gegebenenfalls einen schulautonom eingeführten, mindestens vier Wochenstunden, bei Fremdsprachen jedoch mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand oder
5. einen Pflichtgegenstand gemäß Z 1 bis Z 4 in Kombination mit einem zweiten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küchen- und Restaurantmanagement“ sowie „Bewegung und Sport“.

##### Klausurprüfung

§ 54a. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
  - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder
  - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 oder
  - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (300 Minuten, schriftlich).

- (2) Am Aufbaulehrgang umfasst die Klausurprüfung für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit dem alternativen Pflichtgegenstandsbereich „Gastronomie und Hotellerie“ zusätzlich zu den Klausurarbeiten gemäß Abs. 1
  1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küchenmanagement“ (300 Minuten einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten, praktisch) und
  2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Restaurantmanagement“ (210 Minuten einschließlich Vorarbeiten, praktisch).
- (3) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. C umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ und die Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“ (entfällt am Aufbaulehrgang), „Unternehmensgründung“ (entfällt am Aufbaulehrgang), „Grundlagen des Projektmanagements“, „Inhalte des Businessplans“, „Personalmanagement“, „Unternehmensführung“, „Grundlagen der Finanzierung und Investition“, „Geldanlage unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und ethischen Aspekten“, „Unternehmenszusammenschlüsse“, „Kaufverträge im Außenhandel“ (entfällt am Aufbaulehrgang) und „Controlling“ des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaft und Projektmanagement“.
- (5) Das Prüfungsgebiet „Küchenmanagement“ gemäß Abs. 2 Z 1 umfasst
  1. den Teilbereich „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ und
  2. den Teilbereich „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“ des Pflichtgegenstandes „Ernährung und Betriebsorganisation“.
- (6) Das Prüfungsgebiet „Restaurantmanagement“ gemäß Abs. 2 Z 2 umfasst
  1. den Teilbereich „Restaurant“ des Pflichtgegenstandes „Küchen- und Restaurantmanagement“ und
  2. den Teilbereich „Gast und Gastlichkeit“ des Pflichtgegenstandes „Ernährung und Betriebsorganisation“.

### Mündliche Prüfung

- § 55a.** (1) Die mündliche Prüfung umfasst
1. Wenn gemäß § 54a Abs. 1 Z 2 zwei Klausurarbeiten gewählt wurden, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 54a Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und
  2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
    - a) „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ (mit einem auf die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz) oder
    - b) „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ und
  3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
    - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand oder die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 4 hinweisenden Zusatz) oder

- b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ oder  
 c) „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ oder  
 d) „Politische Bildung und Recht.“
- (2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen nicht bereits gemäß § 54a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung gewählten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küchen- und Restaurantmanagement“ sowie „Bewegung und Sport“, und
1. den Pflichtgegenstand „Globalwirtschaft, Wirtschaftsgeografie und Volkswirtschaft“ oder
  2. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft und Projektmanagement“ oder
  3. den Pflichtgegenstand „Ernährung und Lebensmitteltechnologie“ oder
  4. gegebenenfalls einen im Cluster „Wirtschaft“ oder „Mathematik, Naturwissenschaften und Ernährung“ schulautonom eingeführten, mindestens vier Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Teilbereich „Berufsbezogene Kommunikation“ des Pflichtgegenstandes
1. „Englisch“ oder
  2. „Zweite lebende Fremdsprache“, wobei die zur Klausurprüfung gemäß § 54a Abs. 1 Z 2 lit. a oder zur mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 Z 1 gewählte Fremdsprache ausgenommen ist.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
1. einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 54a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft und Projektmanagement“, „Küchen- und Restaurantmanagement“ sowie „Bewegung und Sport“, oder
  2. zwei insgesamt mindestens vier Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 54a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte Pflichtgegenstände, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft und Projektmanagement“, „Küchen- und Restaurantmanagement“ sowie „Bewegung und Sport“.
- (5) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.
- (6) Das Prüfungsgebiet „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Bereiche „Zuhören und Sprechen“ und „Reflexion“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.
- (7) Das Prüfungsgebiet „Politische Bildung und Recht“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst die Bereiche „Entwicklung des modernen Staates“, „Grundlagen und Aufgaben des Staates“, „Moderne Demokratie am Beispiel Österreichs“, „Österreichische Verfassung“ und „Europäische Union“ des Pflichtgegenstandes „Geschichte und politische Bildung“ sowie den Pflichtgegenstand „Recht“.
- (8) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 2 und Abs. 4 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe alle geeigneten Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.
- (9) Am Aufbaulehrgang ist das Prüfungsgebiet „Politische Bildung und Recht“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d nicht wählbar.